

Symptomatisch ist es auch, daß jetzt die Vokabel eine abstrakte Befehlsgewalt, nämlich die bloßen Grafenrechte meinen kann, die nicht von vorn herein, sondern erst nachträglich auf ein Gebiet bezogen werden. Heinrich III. verschenkte zum Beispiel ein in der Grafschaft Drente gelegenes Gut *cum omni eiusdem comitatus strictione* (DH III 45)²⁹⁰. Das betreffende *predium* war also aus dem Grafschaftsbezirk, in den es an sich gehörte, herausgelöst worden und kam nun samt der gräflichen Gerichtsbarkeit und Banngewalt an den neuen Besitzer. Oder noch auffälliger der Übergang des Hennegaus an die Kirche von Lüttich (DH IV 242): Objekt der Schenkung ist in dem Diplom nicht etwa, wie man erwarten könnte und wie zweifellos auch gemeint war, die Grafschaft Hennegau, sondern deren Burgen, Abteien und Propsteien, und dazu heißt es dann in einem zweiten Satz: *dedimus omnia hec cum comitatibus beneficiis advocatiis* usw. Die einzelne Liegenschaft wird dabei mit einer jeweils vereinzelt gräflichen Befugnis zusammengedacht, der eine, alle Besitzungen umfassende und räumlich gedachte *comitatus* des *comes Hanoniensis* erscheint aufgelöst in eine Vielzahl von isolierten, abstrakten *comitatus*-Berechtigungen. Das war in diesem Fall wohl der etwas willkürlichen Auffassung des Notars zuzuschreiben. Aber daß man das Schenkungsobjekt überhaupt dergestalt beschreiben konnte, läßt sich nur aus dem veränderten *comitatus*-Verständnis des 11. Jahrhunderts erklären. Die alte, karolingische Grafschaft wurde in immer kleinere Bezirke aufgeteilt, die gräfliche Gewalt noch mit kleinsten Einheiten verknüpft. Jedoch es war ein Wort, das den ganz unterschiedlichen Dimensionen gerecht werden mußte.

Theoretisch durfte wohl selbst ein sehr kleiner *comitatus* noch im 11. Jahrhundert bloß mit Erlaubnis des Königs veräußert werden – schon deshalb, weil die damit verbundene Gerichtsgewalt eigentlich nur kraft königlichen Banns ausgeübt werden sollte. Aber je geringfügiger das Objekt war, desto leichter mußte es für den Laienadel sein, der Kontrolle des Herrschers zu entgehen und die Dinge auf eigene Faust zu regeln. Am frühesten scheint diese Entwicklung im Westen des Reichs eingesetzt zu haben, wo z.B. im belgischen Raum schon im 11. Jahrhundert Grundbesitz zusammen mit dem zugehörigen *comitatus* in mehreren Fällen den Besitzer wechselte, ohne daß der königlichen Zustimmung gedacht wurde und auch ohne daß sie wahrscheinlich wäre²⁹¹. Für die vorliegende Untersuchung ist der

²⁹⁰) DH III 45: *predium ... in villa Cruoninga ... cum omni eiusdem comitatus strictione monetis theloneis causis agendis et discutiendis*.

²⁹¹) Vgl. etwa die Urkunde des Bischofs Wazo von Lüttich, 1046, ed. E. Martène – U. Durand, *Veterum scriptorum ... amplissima collectio* 1 (1724) Sp. 412 f.: *comes*